

Mandanteninformation

November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat November 2025 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an info@erlanger-treuhand.de, telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

Inhalt



Termine Dezember 2025



Steueränderungsgesetz 2025 liegt im Entwurf vor



Neues Schreiben zur Steuerermäßigung für eine energetische Gebäudesanierung



**Keine außergewöhnlichen Belastungen:
Vermögensverlust wegen Trickbetrugs**



Ist die Richtsatzsammlung eine geeignete Schätzungsmethode?



**E-Bilanz: Neues Datenschema und Hinweise
zu den unverdichteten Kontennachweisen mit Kontensalden**



**Firmenfitnessprogramm:
Für die Sachbezugsfreigrenze zählen die registrierten Arbeitnehmer**



Auch mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich



Inhalte anonymer Anzeigen muss das Finanzamt grundsätzlich nicht offenlegen



Statistik der Lohnsteuer-Außenprüfungen für das Jahr 2024



Verzugszinsen



Termine Dezember 2025

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.12.2025	15.12.2025	10.12.2025
Umsatzsteuer⁴	10.12.2025	15.12.2025	10.12.2025
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung⁵	23.12.2025	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2025, 0 Uhr) vorliegen.



Steueränderungsgesetz 2025 liegt im Entwurf vor

Die Bundesregierung hat am 10.09.2025 das **Steueränderungsgesetz 2025** beschlossen. Hervorzuheben sind **die Anhebung der Entfernungspauschale** auf 0,38 EUR bereits ab dem ersten gefahrenen Kilometer, **die Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie** auf 7 % sowie bessere Rahmenbedingungen für **Ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine**.

Entfernungspauschale: 0,38 EUR ab dem ersten gefahrenen Kilometer

Derzeitige Regelung: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann **eine Entfernungspauschale** geltend gemacht werden. Diese ist für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **mit 0,30 EUR** anzusetzen. **Ab dem 21. Kilometer** gilt eine erhöhte Pauschale von **0,38 EUR**.

Mit Wirkung **ab 2026** soll die Entfernungspauschale bereits **ab dem ersten gefahrenen Kilometer 0,38 EUR** betragen.

Merke: Die (erhöhte) Entfernungspauschale wirkt sich bei Arbeitnehmern allerdings nur dann aus, wenn sie zusammen mit den weiteren Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.230,00 EUR p. a.) überschreitet.

Beachten Sie: Mit der Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie sollen Steuerpflichtige **mit geringeren Einkünften** auch nach 2026 die Mobilitätsprämie erhalten.

7 % Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie

Die Bundesregierung möchte die Gastronomiebranche wirtschaftlich unterstützen. Daher soll die **Umsatzsteuer für Speisen** in der Gastronomie **ab dem 01.01.2026 auf 7 %** reduziert werden. **Für Getränke** soll es allerdings bei den **19 % Umsatzsteuer bleiben**.

Beachten Sie: Bei Speisen würde dann **die derzeitige** (mitunter streitanfällige) **Unterscheidung „Verzehr außer Haus“** (Speisenlieferung mit 7 % Umsatzsteuer) versus **„Verzehr im Haus“** (Restaurationsleistung mit 19 %) entfallen.

Ehrenamt und Gemeinnützigkeit

Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements soll **der Übungsleiterfreibetrag ab 2026 von 3.000,00 EUR auf 3.300,00 EUR angehoben** werden. **Die Ehrenamtszuschale soll von 840,00 EUR auf 960,00 EUR erhöht** werden.

Darüber hinaus sieht der Regierungsentwurf folgende **Änderungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit mit Wirkung ab 2026** vor:

- Die **Freigrenze** für den **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** soll um **5.000,00 EUR auf 50.000,00 EUR** angehoben werden.

Beachten Sie: Durch die Freigrenze werden Geschäftsbetriebe, die **nur geringe Umsätze** erwirtschaften, mit ihren Gewinnen **von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung freigestellt**.

- Die **Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** soll für steuerbegünstigte Körperschaften **abgeschafft** werden, **deren Einnahmen nicht mehr als 100.000,00 EUR pro Jahr** betragen. Bisher liegt diese Freigrenze bei 45.000,00 EUR.
- Auf **eine Sphärenzuordnung von Einnahmen** bei Körperschaften mit Einnahmen **bis zu 50.000,00 EUR** soll **verzichtet** werden. Steuerpflichtige, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe, die bis zu 50.000,00 EUR einnehmen, müssen somit **keine Abgrenzung und Aufteilung** dahingehend vornehmen, ob diese Einnahmen **dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb** zuzuordnen sind.
- Bislang kann **der Bau und der Betrieb von Photovoltaikanlagen den Status der Gemeinnützigkeit gefährden**. Dies soll wie folgt geändert werden: „Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft **Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen** und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, **soweit** es sich dabei **nicht um den Hauptzweck der Körperschaft** handelt.“
- **E-Sport** soll **als gemeinnützig** behandelt werden.

Beachten Sie: Unter E-Sport wird **der Wettkampf zwischen menschlichen Personen in Computer- und Videospiele**n einschließlich mobiler und Virtual-Reality-Plattformen mithilfe von Eingabegeräten (Controller, Tastatur, Maus, Touchscreen etc.) verstanden.

Merke: Derzeit handelt es sich „nur“ um einen Regierungsentwurf. Der Bundestag und der Bundesrat müssen noch zustimmen.

Quelle: Steueränderungsgesetz 2025, Regierungsentwurf vom 10.09.2025



Neues Schreiben zur Steuerermäßigung für eine energetische Gebäudesanierung

Steuerpflichtige, die ihre **Immobilie zu eigenen Wohnzwecken** nutzen, können unter den Voraussetzungen des § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) **eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen** im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragen. Zu **den Anwendungsfragen** hatte das Bundesfinanzministerium bereits 2021 **ein Schreiben** veröffentlicht, das nun **in einer überarbeiteten Fassung** vorliegt.

In dem 33 Seiten umfassenden Schreiben stellt das Bundesfinanzministerium nun ausdrücklich klar, dass **auch eine Wohnflächenerweiterung begünstigt ist**. In der Rz. 3 heißt es: Wird im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäudes die Wohnfläche erweitert, können **auch die an der Erweiterung durchgeführten energetischen Maßnahmen** der steuerlichen Förderung nach § 35c EStG unterfallen.

Als Beispiele nennt das Bundesfinanzministerium **eine Gaube, eine Dachgeschossaufstockung oder einen Anbau**.

Beachten Sie: Wie in der Vorfassung ist **eine Anlage** enthalten, die **typische vorbereitende Arbeiten und Umfeldmaßnahmen** aufführt. Diese können von der Steuerermäßigung umfasst sein, soweit sie im Zusammenhang mit einer den technischen Mindestanforderungen der ESanMV (= **Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung**) genügenden energetischen Maßnahme stehen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 21.08.2025, Az. IV C 1 - S 2296-c/00004/018/050



Keine außergewöhnlichen Belastungen: Vermögensverlust wegen Trickbetrugs

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass **Vermögensverluste aus einem Trickbetrug**, bei dem die Täter einem älteren Menschen am Telefon die Notlage eines nahen Angehörigen vortäuschen, **nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig** sind.

Sachverhalt

Eine 77 Jahre alte Rentnerin erhielt von einem vermeintlichen Rechtsanwalt einen Telefonanruf. Dieser gab an, ihre Tochter habe einen tödlichen Verkehrsunfall verursacht. Die drohende Untersuchungshaft könne durch Zahlung einer Kaution von 50.000,00 EUR vermieden werden. Daraufhin hob die Rentnerin den Betrag von ihrer Bank ab und übergab ihn einem Boten. Nachdem sie den Betrug durchschaut hatte, erstattete sie Strafanzeige. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, weil die Täter nicht ermittelt werden konnten.

Den Vermögensverlust machte die Rentnerin in ihrer Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend – jedoch ohne Erfolg.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster sind die Aufwendungen **nicht außergewöhnlich**. Die Rentnerin ist Opfer einer Betrugsmasche geworden, die potenziell jeden treffen kann.

Zudem **fehlt es an der Zwangsläufigkeit**, die nach Ansicht des Finanzgerichts Münster wie folgt **zweistufig zu prüfen** ist:

- Eine Zwangsläufigkeit scheidet von vornherein aus, wenn sich **das Opfer durch strafbares oder sozialwidriges Verhalten** selbst erpressbar gemacht hat. Das lag **im Streitfall jedoch nicht vor**.
- Der zweite Schritt betrifft die Frage, ob **zumutbare Handlungsalternativen** vorlagen, die den Erpressungsversuch mit einiger Sicherheit wirkungslos gemacht hätten. Das Finanzgericht entschied, dass es der Rentnerin **objektiv zumutbar** gewesen wäre, zunächst **zu ihrer Tochter oder zur Polizei Kontakt aufzunehmen**. Selbst wenn die behauptete Verhaftung der Tochter gedroht hätte, wäre es zumutbar gewesen, den Betrag nicht zu zahlen, da eine den rechtsstaatlichen Vorschriften entsprechende Anordnung der Untersuchungshaft **in Deutschland keine Gefahr für Leib und Leben** darstellt.

Beachten Sie: Die Revision wurde zugelassen, da die steuerliche Behandlung von Betrugsopfern bei Schockanrufen viele Steuerpflichtige betrifft und **höchstrichterlich noch nicht geklärt ist**.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 02.09.2025, Az. 1 K 360/25 E



Ist die Richtsatzmethode eine geeignete Schätzungsmethode?

Bei einer Diskothek wurden **die Kassen für die Getränkeumsätze nicht ordnungsgemäß** geführt. Deshalb erfolgten **Hinzuschätzungen**, wobei auf **die Rohgewinnaufschlagsätze der amtlichen Richtsatzsammlung** des Bundesfinanzministeriums für **Gastronomiebetriebe** zurückgegriffen wurde. Diese Handhabung wurde nun **vom Bundesfinanzhof kritisiert**.

Eine **Diskothek ist kein Restaurant**, und da sich eine Diskothek **keiner** der in der amtlichen Richtsatzsammlung aufgeführten **Gewerbeklassen** zuordnen lässt, war **diese für die Hinzuschätzung nicht geeignet**.

Die Entscheidung ist aber auch aus anderen Gründen interessant: Danach ist **der innere Betriebsvergleich**, der an die Daten und Verhältnisse des geprüften Betriebs selbst anknüpft, im Verhältnis zum **äußeren Betriebsvergleich**, der sich auf statistische Durchschnittswerte der betreffenden Branchen stützt, grundsätzlich **als die zuverlässigere Schätzungsmethode anzusehen**.

Dies müssen das Finanzamt und das Finanzgericht bei **der Ausübung ihres Ermessens** berücksichtigen, auch wenn sie **bei der Wahl der Schätzungsmethoden grundsätzlich frei** sind.

Merke: Zudem hat sich der Bundesfinanzhof mit den Mindestanforderungen befasst, die Datensammlungen oder Datenbanken der Finanzverwaltung erfüllen müssen, wenn sie in einem Gerichtsverfahren berücksichtigt werden sollen. Und hier haben die Richter erhebliche Zweifel daran geäußert, dass sich die amtliche Richtsatzsammlung in ihrer bisherigen Form als Grundlage für eine Schätzung eignet.

Begründet wird dies mit der fehlenden statistischen Repräsentativität der zur Ermittlung der Richtsätze herangezogenen Daten einerseits und dem kategorischen Ausschluss bestimmter Gruppen von Betrieben bei der Ermittlung der Richtsatzwerte andererseits.

Quelle: BFH-Urteil vom 18.06.2025, Az. X R 19/21, BFH, PM Nr. 60/25 vom 25.09.2025



E-Bilanz: Neues Datenschema und Hinweise zu den unverdichteten Kontennachweisen mit Kontensalden

Unternehmen müssen den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) grundsätzlich **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz** durch Datenfernübertragung übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat nun das aktualisierte **Datenschema der Taxonomien (Version 6.9)** als amtlich vorgeschriebenen Datensatz veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien stehen unter www.eststeuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Die neuen Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die **nach dem 31.12.2025** beginnen (Wirtschaftsjahr 2026 oder 2026/2027). Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese auch für das Wirtschaftsjahr 2025 oder 2025/2026 verwendet werden.

Beachten Sie: Die Übermittlungsmöglichkeit mit diesen neuen Taxonomien wird für Testfälle voraussichtlich ab November 2025 gegeben sein; **für Echtfälle ab Mai 2026.**

Unverdichtete Kontennachweise mit Kontensalden

Zum Hintergrund: Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde der Umfang ausgedehnt: Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, ist der Inhalt der Bilanz und GuV jeweils **einschließlich der unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden** nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Ab 2028 kommen weitere Daten hinzu.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Taxonomien 6.9 hat das Bundesfinanzministerium nun **einige Hinweise zu den unverdichteten Kontennachweisen** gegeben. Nachfolgend sind einige Aspekte aufgeführt.

Die Verpflichtung gilt für die Kerntaxonomie, die Ergänzungstaxonomien und die Spezialtaxonomien. Sie gilt **für alle an die Finanzverwaltung übermittelbaren Bilanzarten** (z. B. Jahresabschluss und Eröffnungsbilanz).

Handelt es sich um **eine Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft**, muss bei Übermittlung der Gesamthandsbilanz und auch bei ggf. erforderlichen **Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kontennachweis** enthalten sein.

Der **Kontennachweis** muss **folgende Angaben enthalten:**

- Name der Position (zu der der Kontennachweis übermittelt wird),
- Kontonummer,
- Kontobeschreibung,
- Kontosaldo.

Ein unverdichteter Kontennachweis umfasst zumindest **alle Sachkonten der Buchführung** (Hauptbuch), die am Ende des Wirtschaftsjahres einen Saldo aufweisen. **Eine Verdichtung** einzelner Sachkonten zu Kontengruppen oder zu anderen Merkmalen **ist grundsätzlich nicht zulässig**.

Beachten Sie: Nur im Einzelfall kann eine Zusammenführung von Konten für die Übermittlung im Rahmen der E-Bilanz in Betracht kommen, sofern **keine wesentlichen Informationen verloren gehen** und der Inhalt weiterhin nachvollziehbar ist.

Eine zusätzliche Bereitstellung von Konten der Nebenbücher, z. B. der Personenkonten – Debitorenkonten (bei Forderungen) und Kreditorenkonten (bei Verbindlichkeiten) – muss nicht erfolgen. Ebenfalls sind **die einzelnen Geschäftsvorfälle und das Buchungsjournal des Jahres nicht zu übermitteln**.

Merke: Um Härtefälle zu vermeiden, wird es vom Bundesfinanzministerium für die Übermittlung mit der Taxonomie-Version 6.9 nicht beanstandet, wenn (vor allem wegen umfangreicher Softwareanpassungen bzw. der Umstellung bestimmter Praxisverfahren) die Bilanz und GuV ohne Kontennachweise nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden.

In diesem Fall sind die Kontennachweise auf anderem Weg einzureichen und die Gründe hierfür in der Taxonomieposition „Erläuterung, warum eine Übermittlung der Kontennachweise noch nicht möglich ist“ darzulegen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10.06.2025, Az. IV C 6 - S 2133-b/00064/002/006



Firmenfitnessprogramm: Für die Sachbezugs- grenze zählen die registrierten Arbeitnehmer

Bei der Frage, ob **die Sachbezugsfreigrenze** des § 8 Abs. 2 S. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von **50,00 EUR pro Monat** überschritten wird, sind die vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten **anteilig den für die Nutzung des Firmenfitnessprogramms registrierten Arbeitnehmern zuzurechnen**. Auf die Anzahl der **vom Arbeitgeber erworbenen Lizenzen kommt es nicht an**, wenn diese nicht der Zahl der für das Programm registrierten Arbeitnehmer entspricht. Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden.

Beispiel (in Anlehnung an den Urteilssachverhalt)

Die A-GmbH hat 100 Arbeitnehmer. Sie schließt mit dem Fitnessstudiobetreiber X eine Firmenfitness-Mitgliedschaftsvereinbarung, wonach die Arbeitnehmer der A-GmbH berechtigt sind, das Fitnessstudio des X zu nutzen.

Somit erwirbt die A-GmbH 50 Lizenzen für monatlich 4.000,00 EUR inkl. Umsatzsteuer. Die Anzahl wurde anhand der Personalstruktur als Kalkulationsgrundlage für X prognostiziert. Die Lizenzen haben keine Auswirkung auf die Menge der tatsächlich nutzungsberechtigten Arbeitnehmer.

Mitarbeiter, die das Angebot in Anspruch nehmen wollen, haben im Fitnessstudio eine Berechtigung vorzulegen, die X aufgrund der mitgeteilten Namen erstellte. Von den 100 Mitarbeitern haben sich 80 für das Fitnessprogramm angemeldet. Tatsächlich teilgenommen haben 50 Mitarbeiter.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind **die Kosten auf die Anzahl der Lizenzen zu verteilen**. Das würde im Beispiel bedeuten, dass je Arbeitnehmer 80,00 EUR (4.000,00 EUR/50 Lizenzen) zu berücksichtigen wären, **mithin der Betrag in voller Höhe steuerpflichtig wäre**.

Dem **widersprach jedoch das Finanzgericht Niedersachsen**: Entspricht die Anzahl der Lizenzen nicht der Zahl der für das Programm registrierten Mitarbeiter, **kommt es auf die Menge der Lizenzen nicht an**. Vielmehr sind dann die vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten anteilig **den für die Nutzung des Firmenfitnessprogramms registrierten Mitarbeitern** zuzurechnen. Im Beispiel ergeben sich somit 50,00 EUR je Arbeitnehmer (4.000,00 EUR/80 Arbeitnehmer). Da der Betrag **nicht die Freigrenze übersteigt**, ist er nicht zu versteuern.

Merke: Die Kosten sind nicht nur auf die Mitarbeiter zu verteilen, die das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen haben. Denn die Arbeitnehmer haben den Nutzungsvorteil, dass für sie jederzeit eine Trainingsmöglichkeit vorgehalten wird.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 17.04.2024, Az. 3 K 10/24



Auch mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich

Mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich, solange **die Grenzen von maximal drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr** eingehalten werden. Arbeitgeber müssen daher stets prüfen, ob **bereits andere kurzfristige Beschäftigungen** bestehen und **diese Zeiten korrekt zusammenrechnen**. Darauf hat jüngst die Minijob-Zentrale hingewiesen.

Die **Zeitgrenzen** stellen **gleichwertige Alternativen** dar, sodass die günstigere Variante gewählt werden kann.

Wie viel der Minijobber dabei **verdient**, spielt keine Rolle. Liegt **der monatliche Verdienst über 556,00 EUR**, müssen Arbeitgeber jedoch zusätzlich prüfen, ob **die Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt** wird.

Bei der **Zusammenrechnung** der Zeiträume mehrerer Jobs, die **anhand von Monaten beurteilt** wurden, sind (statt der drei Monate) 90 Kalendertage einzuhalten.

Beispiel

Eine Hausfrau arbeitet in der Gastronomie bei Arbeitgeber B. Dieser benötigt die Unterstützung im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. August. Es werden zwei Arbeitstage pro Woche vereinbart.

Im gleichen Kalenderjahr war diese Aushilfe bei einem anderen Arbeitgeber bereits im gesamten April und Mai Vollzeit von Montag bis Freitag beschäftigt (Arbeitgeber A).

Arbeitgeber A:

01.04. bis 31.05. = zwei Monate (60 Kalendertage) oder 44 Arbeitstage

Arbeitgeber B:

01.07. bis 31.08. = zwei Monate (60 Kalendertage) oder 18 Arbeitstage

Ergebnis: Die Beschäftigung bei Arbeitgeber B ist als kurzfristige Beschäftigung zu bewerten. Denn sie überschreitet mit 62 Arbeitstagen den Höchstwert von 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht.

Das Überschreiten der Zeitdauer von drei Monaten (90 Kalendertage) ist hierbei nicht von Bedeutung.

Quelle: Minijob-Zentrale, Mitteilung vom 22.08.2025



Inhalte anonymer Anzeigen muss das Finanzamt grundsätzlich nicht offenlegen

Ein Steuerpflichtiger hat grundsätzlich **keinen Anspruch auf Preisgabe einer anonym beim Finanzamt eingegangenen Anzeige**, die ihm steuerliches Fehlverhalten vorwirft. Der **datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch** vermittelt insoweit **keine weitergehenden Rechte**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Das Finanzamt nahm eine anonyme Anzeige zum Anlass, um bei einem Gastronomiebetrieb (Klägerin) eine Kassen-Nachschau durchzuführen. Ein steuerstrafrechtliches Fehlverhalten wurde hierbei nicht festgestellt.

Im Nachgang beantragte die Klägerin Einsicht in die für sie geführten Steuerakten. Zudem begehrte sie Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Damit wollte die Klägerin Kenntnis vom Inhalt der Anzeige erhalten, um auf diese Weise Rückschlüsse auf die Person des Anzeigenerstatters ziehen zu können.

Das Finanzamt lehnte die Anträge ab – und auch die Klage beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg sowie die Revision beim Bundesfinanzhof blieben erfolglos.

Der Bundesfinanzhof führte aus, dass einem Steuerpflichtigen **keine Einsicht in eine in den Steuerakten befindliche anonyme Anzeige** zu gewähren ist, wenn **das Geheimhaltungsinteresse** des Anzeigenerstatters und der Finanzbehörde **höher zu gewichten** ist als das Offenbarungsinteresse des von der Anzeige Betroffenen. Hiervon ist im Regelfall auszugehen, es sei denn, der Steuerpflichtige würde (was im Streitfall nicht in Betracht zu ziehen war) infolge der Anzeige **einer unberechtigten strafrechtlichen Verfolgung** ausgesetzt.

Dem von der Klägerin verfolgten Anspruch auf Auskunft über den Inhalt der anonymen Anzeige **nach Art. 15 DSGVO** erteilte der Bundesfinanzhof **ebenfalls eine Absage**.

Merke: Zwar beinhaltet eine solche Anzeige regelmäßig personenbezogene Daten, über die die Behörde grundsätzlich Auskunft erteilen muss. Allerdings wird der Anspruch nach § 32c Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung beschränkt, da durch die Preisgabe des Inhalts der Anzeige die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Finanzbehörde (Gleichmäßigkeit der Besteuerung) gefährdet werden könnte. Darüber hinaus verbietet der Identitätsschutz des Anzeigenerstatters eine Auskunftserteilung.

Quelle: BFH-Urteil vom 15.07.2025, Az. IX R 25/24, BFH, PM Nr. 58/25 vom 25.09.2025



Statistik der Lohnsteuer-Außenprüfungen für das Jahr 2024

Das Bundesfinanzministerium (Meldung vom 04.09.2025) hat **die Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfung und Lohnsteuer-Nachschau im Kalenderjahr 2024** veröffentlicht. Danach wurde ein Mehrergebnis **von 826,9 Mio. EUR** erzielt. 69.199 Betriebe wurden abschließend geprüft.



Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2025 beträgt **1,27 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,27 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **10,27 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 9,27 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 01.01.2025 bis 30.06.2025	2,27 Prozent
vom 01.07.2024 bis 31.12.2024	3,37 Prozent
vom 01.01.2024 bis 30.06.2024	3,62 Prozent
vom 01.07.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 01.01.2023 bis 30.06.2023	1,62 Prozent
vom 01.07.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 01.01.2022 bis 30.06.2022	-0,88 Prozent
vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 01.01.2021 bis 30.06.2021	-0,88 Prozent
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 01.01.2020 bis 30.06.2020	-0,88 Prozent
vom 01.07.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-0 • Telefax +49 9131 6906-210
Standort Nürnberg: Badstraße 5, 90402 Nürnberg
Telefon +49 911 539929-0 • Telefax +49 911 539929-20
info@erlanger-treuhand.de • erlanger-treuhand.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz
Amtsgericht Fürth HRB 5871 • Sitz Erlangen

Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft
Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-559 • Telefax +49 9131 6906-520
info@eth-law.de • eth-law.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp
Amtsgericht Fürth HRB 6756 • Sitz Erlangen